



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **190/2014**

Produktbereich/Betriebszweig:
03 Schulträgeraufgaben
Datum:
07.01.2015

Tagesordnungspunkt:

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2015/2016

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Demnach können aufgrund der kommunalen Klassenrichtzahl an den Grundschulen in der Gemeinde Nottuln zum Schuljahr 2015/2016 bis zu 10 Eingangsklassen gebildet werden.

Die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen soll wie folgt erfolgen:

St. Martinus-Grundschule	4 Klassen
Astrid-Lindgren-Grundschule	2 Klassen
St. Marien-Grundschule	2 Klassen
Sebastian-Grundschule	2 Klassen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit	20.01.2015	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Fallberg

Sachverhalt:

Erstmals zum Schuljahr 2014/2015 war es erforderlich, für die Grundschulen der Gemeinde Nottuln eine Kommunale Klassenrichtzahl festzulegen. Rechtlicher Hintergrund ist das 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 07.11.2012, welches vorschreibt, dass der kommunale Schulträger jährlich die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen festlegt. Dazu wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Kommune des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt und, bei kleineren Kommunen wie Nottuln, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Ausführlichere Informationen zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz und der Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl können der Vorlage des Vorjahres, Vorlagen-Nr. 182/2013 entnommen werden.

Der Schulträger entscheidet, unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl (1), über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen (2).

Über die Aufnahme und Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

1. Bildung der Kommunalen Klassenrichtzahl

Aufgrund der aktuellen Anmeldungen und der verbleibenden Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen der Grundschulen liegen folgende Schülerzahlen zugrunde:

Schule	Neue SuS	Verbleibende SuS in Eingangsklassen	SuS gesamt
St. Martinus-Grundschule einschl. St. Bonifatius-Grundschule	59	40	99
Astrid-Lindgren-Grundschule	46	0	46
St. Marien-Grundschule	48	0	48
Sebastian-Grundschule	12	24	36
gesamt	165	64	229

Vorlage Nr. 190/2014

Hieraus ergibt sich für die Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl folgende Berechnung:

$$229 \text{ SuS} : 23 = 9,96$$

Bei einem Quotienten unter 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Gemeinde Nottuln ergibt sich damit für das Schuljahr 2015/2016 eine kommunale Klassenrichtzahl von 10 Klassen.

In der Gemeinde Nottuln können folglich insgesamt 10 Eingangsklassen gebildet werden.

2. Klassenbildung auf Schulebene

Auf Schulebene ist bei der Klassenbildung auf Folgendes zu achten:

Bis einschl. 29 SuS	1 Klasse
30 – 56 SuS	2 Klassen
57 – 81 SuS	3 Klassen
82 – 104 SuS	4 Klassen
105 – 125 SuS	5 Klassen

Das bedeutet für die Bildung der Eingangsklassen an den Nottulner Grundschulen:

Standort	Eingangsklassen
St. Martinus-Grundschule einschl. St. Bonifatius-Grundschule	4
Astrid-Lindgren-Grundschule	2
St. Marien-Grundschule	2
Sebastian-Grundschule	2
gesamt	10

Im Hinblick auf die Vorgaben bei der Klassenbildung in den Grundschulen wird insgesamt die Kommunale Klassenrichtzahl von 10 Klassen eingehalten. Dieses deckt sich mit dem Wunsch der Schulleitungen.

Vorlage Nr. 190/2014

Nach den schulrechtlichen Vorschriften berechnet der Schulträger die Kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres.

Außerdem ist in § 3 A Abs. 1 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln geregelt, dass der Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit entscheidend über Angelegenheiten der Schulorganisation berät und beschließt, soweit der Schulträger Entscheidungen treffen muss.

Das wäre zweifellos der Fall, wenn die zuvor berechnete kommunale Klassenrichtzahl oder die Grundsatzentscheidung über die Zügigkeit der Grundschulen laut Ratsbeschluss vom 20.06.2007 nicht eingehalten werden kann.

In diesem Jahr werden sowohl Klassenrichtzahl als auch Zügigkeit eingehalten, so dass dem Ausschuss lediglich Bericht erstattet wird.

Verfasst:
gez. M. Heying

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck